



Damoklesschwert
Umsatzsteuer?

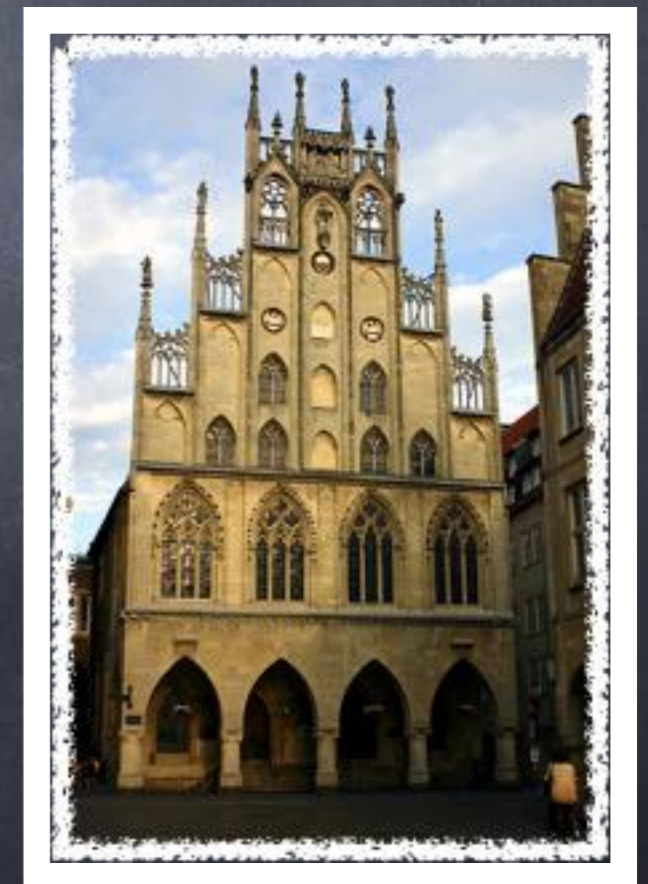
Die Ausgangslage

- Die Kommunen zahlen keine Umsatzsteuer, wenn sie hoheitlich handeln.
- Wenn eine Kommune eine Leistung für eine andere Kommune erbringt, ist dies eine steuerfreie Beistandsleistung (OFD Rostock 21.11.2002, UR 2003, 303).

Das Urteil des BFH

Sporthalle

- eigener Schulsport
- fremder Schulsport
- Vereine



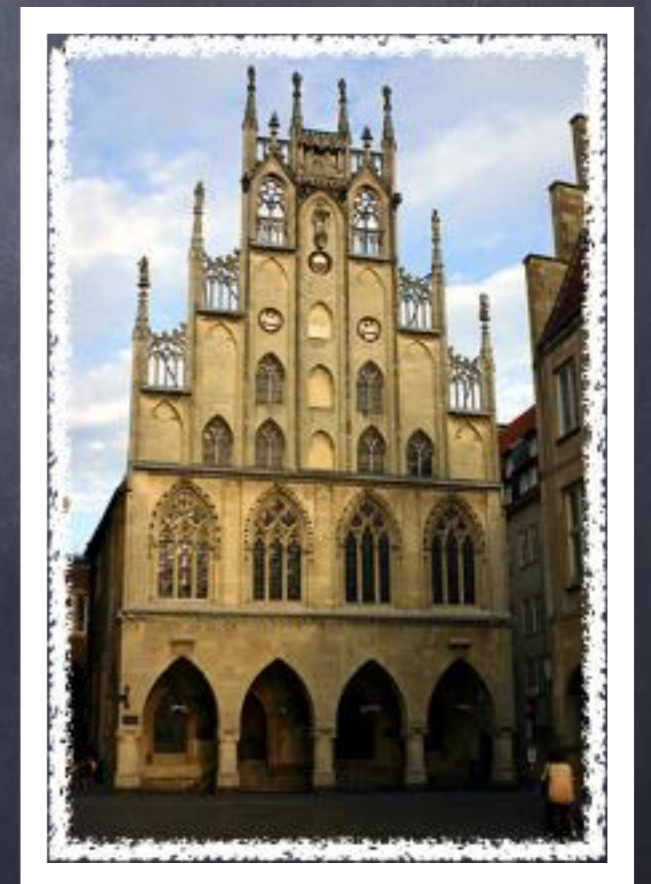
Das Urteil des BFH

Investition
= Vorsteuer

Sporthalle

- eigener Schulsport
- fremder Schulsport
- Vereine

Keine Beistands-
leistung



Folgerungen

- enorme Unsicherheit bei den Kommunen
- vorläufiger Stop bei vielen IKZ-Projekten
- Zufriedenheit bei wenigen Kommunen.

Folgerungen

Grebenhain wegweisend für andere Kommunen

Grebenhains (Hessen) Bürgermeister Manfred Dickert und Werner Müller, Geschäftsführer der RGT Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Geiern, strahlen eine große Zufriedenheit aus. Und Stolz. Denn beiden, dem Verwaltungschef und dem Steuerberater, ist etwas geglückt, was in Hessen (noch) einmalig sein dürfte und als "Lex Grebenhain" in die Steuergeschichte des Landes eingehen könnte. Und Vorbildcharakter für viele andere Kommunen besitzt. Beide skizzierten die Hintergründe, wobei eine Schlüsselrolle den Fachbegriffen "Betrieb gewerblicher Art" und "Vermögensverwaltung" zukommt.

Folgerungen

- Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder
- Arbeitsgruppe des HMdF
- Erarbeitung einer Fallsammlung
- Unsicherheit bei den Finanzämtern

Folgerungen

- Im Frühjahr 2013 sollte das Urteil des BFH im BStBl veröffentlicht werden.
- Die Folge wäre die Verbindlichkeit für die Finanzverwaltung gewesen.

Folgerungen

- Derzeit Gespräche in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der FMK mit Vertretern der IMK und der KSpV.
- Konzept der kommunalen Spitzenverbände für einen Inhouse-Ansatz.

Lösungen?

Art. 132 Lit. f MWSt RiLi

Mehrwertsteuerfreiheit, wenn sich Kommunen mit ihren steuerfreien Tätigkeiten zusammenschließen, lediglich die Kosten ersetzen und keine Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Lösungen?

- aktueller Vorschlag der KSpV:
 - Änderung des § 2 Abs. 3 UStG. Bedingungen der Steuerfreiheit:
 - nur gegen Kostenerstattung
 - Verwendung für nicht steuerpflichtige Umsätze
 - langfristiger Vertrag oder Rechtsträger im Einflussbereich öffentlicher Hand
 - Für die Aufgabenwahrnehmung sind die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung.

Lösungen!

- Enorme politische Rückendeckung für IKZ.
- Das Europarecht ermöglicht die Steuerfreiheit.
- Übergangsregelung bis Ende 2018.

Umsatzsteuerliche Organschaft

- Wenn ein Unternehmen ein anderes beherrscht, muss für die Innenumsätze keine USt gezahlt werden.
- Die Organschaft ist damit für die Verbindung von einer Kommune zu ihrem Unternehmen gut geeignet.
- Für IKZ ist die Beherrschung durch einen Vertragspartner meist schwierig.

Was kommt danach?

- Die Reform der MWSt-Rili beginnt.
- Die gesamte Besteuerung der öffentlichen Hand soll neu geregelt werden.
- Diskutiert wird über ein Refund-Modell für die öffentliche Hand.

Konsequenzen?

- Es gibt keinen Zeitpunkt, auf den man sinnvoll warten kann.
- Die Unsicherheit wird ein ständiger Begleiter bleiben.
- Es gibt viel zu tun, fangen wir an!

Nachfragen

- Dr. Ben Michael Risch
- Referatsleiter im Hessischen Städtetag
- Zuständig für Finanzen II, interne Verwaltung und Gesundheit
- Lehrbeauftragter der HfPV
- risch@hess-staedtetag.de
- 0611 170221 / 170217 (Fax)

